



Rahmenkonzeption Schulsozialarbeit im Kyffhäuserkreis

unter dem Gesichtspunkt einer Programmerweiterung im Rahmen der
Landesförderung ab 2020

Landratsamt Kyffhäuserkreis
Jugend- und Sozialamt

Markt 8 99706 Sondershausen



Inhalt

Einleitung

- Begriffsdefinition
- Rechtliche Grundlagen
- Auftrag
- Zuständigkeit

Zielsetzung und Aufgabenbeschreibung

Zielgruppe

Rahmenbedingungen

- Trägerbezogene Rahmenbedingungen
- Personelle Rahmenbedingungen sowie Qualifikation
- Räumliche Rahmenbedingungen
- Materiell-Technische Rahmenbedingungen
- Finanzielle Rahmenbedingungen
- Kooperationsbezogene Rahmenbedingungen

Dokumentation und Ergebnissicherung

Standort und Kontakt

- Koordination auf Landkreisebene
- Erweiterung der Standorte auf Grundschulen, Förderzentren sowie das Kyffhäuser-Gymnasium im Landkreis

Anmerkung

Um die Konzeption übersichtlich und einfach im Wortlaut zu halten, wird auf eine geschlechtsspezifische Sprachform verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

Einleitung

Begriffsdefinition

Dem Konzept liegt die folgende Definition von Schulsozialarbeit zugrunde:

„Schulsozialarbeit ist ein Angebot der Jugendhilfe, bei dem sozialpädagogische Fachkräfte kontinuierlich am Ort Schule tätig sind und mit Lehrkräften auf einer verbindlich vereinbarten und gleichberechtigten Basis zusammenarbeiten, um junge Menschen in ihrer individuellen, sozialen, schulischen und beruflichen Entwicklung zu fördern, dazu beizutragen, Bildungsbenachteiligungen zu vermeiden und abzubauen, Erziehungsberechtigte und Lehrer bei der Erziehung und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz zu beraten und zu unterstützen sowie zu einer schülerfreundlichen Umwelt beizutragen.“ (vgl. Speck, 2011)

Rechtliche Grundlagen

Die Schulsozialarbeit im Kyffhäuserkreis wird im Rahmen der im Achten Sozialgesetzbuch definierten Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe umgesetzt. Hierbei wird vor allem auf folgenden gesetzlichen Grundlagen agiert:

- § 1 (Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe)
- § 11 (Jugendarbeit)
- § 13 Abs. 1 (Jugendsozialarbeit)
- § 14 (Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz)
- § 81 Punkt 3 (Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen)

Auf Grundlage der am 30.07.2019 verabschiedeten „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der Schulsozialarbeit“ des Freistaates Thüringen erfolgt im Landkreis eine breite Umsetzung der Schulsozialarbeit. Dabei wird darauf geachtet, dass eine auf die örtlichen Bedingungen abgestimmte und am Bedarf orientierte Entwicklung und Umsetzung von Standortkonzepten erfolgt.

Nach Inkrafttreten des „Fünften Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes – Unterstützung einer eigenständigen Jugendpolitik“ vom 19. März 2019 wird die Schulsozialarbeit im Kyffhäuserkreis auch entsprechend des neu eingeführten §19a ThürKJHAG (Schulsozialarbeit) durchgeführt sowie §§ 2 Abs. 3, 11 und 55a Abs. 1 Thüringer Schulgesetz verwirklicht.

Auftrag

Mit den Beschlüssen des Jugendhilfeausschusses vom 04.11.2019 und 19.02.2019 sowie dem Kreistagsbeschluss vom 04.12.2019 wird die Umsetzungsplanung für die zusätzlichen Mittel laut o.g. Richtlinie politisch legitimiert. Das örtliche Jugend- und Sozialamt ist mit der Konzeptentwicklung, -beantragung und -durchführung der Richtlinie unter Beachtung der örtlichen Rahmenbedingungen beauftragt.

In Vorbereitung auf die Erweiterung der Schulsozialarbeit wurde ein Interessenbekundungsverfahren gestartet. Alle Grundschulen, Gymnasien und Förderzentren wurden angeschrieben und gebeten, mithilfe eines Fragebogens ihr Interesse zu bekunden, z.T. zahlenbasiert Problemlagen und Bedarfe darzustellen. Auf Grundlage der Gesamtergebnisse konnte eine Prioritätenliste erstellt werden. Innerhalb eines Experten-Gremiums wurde diese Bedarfseinschätzung vorgestellt, ein Umsetzungsvorschlag verabredet, mit dem zuständigen Ministerium abgestimmt und am 19.02.2020 durch den Jugendhilfeausschuss des Landkreises beschlossen.

Die Umsetzung erfolgt durch den erfahrenen Trägerverbund, bestehend aus drei freien Trägern der Jugendhilfe erfolgen, welcher bereits seit 2013 die Schulsozialarbeit im Landkreis begleitet. Eine entsprechende Interessenbekundung liegt vor.

Zuständigkeit

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Freistaates sind mit der Umsetzung der Schulsozialarbeit auf Grundlage der o. g. Richtlinie beauftragt. Im Kyffhäuserkreis nimmt das Jugend- und Sozialamt diese Aufgabe wahr.

Der örtliche Jugendhilfeträger des Landkreises achtet bei der Umsetzung der Schulsozialarbeit auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips.

Die Dienst- und Fachaufsicht obliegt dem jeweiligen Anstellungsträger. Dabei ist eine enge Kooperation mit dem örtlichen Jugendhilfeträger gewährleistet.

Auf Landesebene wird die Umsetzung der Richtlinie durch eine Fachstelle - ORBIT e.V. - unterstützt, die eine beratende Begleitung für die Kommunen anbietet.

Im Sinne des § 81 SGB VIII arbeitet die Schulsozialarbeit als Teil der Jugendhilfe in der Planung und Umsetzung mit relevanten Partnern zusammen – allem voran den örtlichen Schulen. Sie spricht sich kein Alleinstellungsmerkmal zu, sondern verabredet Bedarfe, thematische Schwerpunktsetzungen, Herausforderungen und Probleme im Zusammenwirken aller relevanten Akteure.

Es erfolgt eine Abstimmung der Schulnetzplanung mit der Jugendhilfeplanung, d. h., die im Jugendförderplan integrierte Schulsozialarbeit wird mit dem zuständigen Fachamt – Schulverwaltungsamt – abgestimmt. Die Zusammenarbeit wird geregelt.

Finanzielle Kriterien

Die Zuwendung erfolgt in Form einer Festbetragsfinanzierung zunächst für ein Jahr. Sie kann zur Vollfinanzierung sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben bewilligt werden.

Mit Zustimmung des Kreistages vom 04.12.2019 und unter Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, soll die Erweiterung zunächst befristet bis zum 31.12.2021 umgesetzt werden.

Zielsetzung und Aufgabenbeschreibung

Ziel der Richtlinie ist die Förderung der Schulsozialarbeit an Thüringer Schulen als eine besondere Form der Jugendsozialarbeit nach § 13 Abs. 1 SGB VIII sowie die verbesserte Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule im Sinne der:

1. Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen durch Angebote für Schüler über das schulische Angebot hinaus, damit diese ihre Fähigkeiten entfalten, Anerkennung erfahren und soziale Prozesse gestalten können.
2. Vermeidung und dem Abbau sozialer Benachteiligungen, individueller Beeinträchtigungen und struktureller Nachteile, indem der Ausgrenzung und den Risiken des Scheiterns in der Schule entgegengewirkt wird.
3. Schaffung von Räumen zur Entfaltung persönlicher Stärken, zur Erschließung von Ressourcen und zur Entwicklung von Lebensperspektiven von Schülern.
4. Beratung von Lehrkräften, Erziehern und Eltern, indem die sozialpädagogische Sicht- und Handlungsweise im Lernort Schule eingebracht und eine Brücke zwischen den Sozialisationsinstanzen Jugendhilfe, Schule, Kindertageseinrichtung und Familie errichtet werden kann.
5. Abwehr gefährdender Einflüsse und der Befähigung der Kinder und Jugendlichen zur Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortung sowie zur Verantwortung gegenüber Mitmenschen.

Konkrete Meilensteine in der Umsetzung der Schulsozialarbeit im Kyffhäuserkreis sind die:

- Verbesserung der Lebens- und Lernbedingungen von Kindern und Jugendlichen an den jeweiligen Schulstandorten
- Verbesserung des Schulklimas
- Verbesserung der Möglichkeiten und Aufzeigen von Wegen zur Teilhabe an Bildung
- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der Schüler
- Förderung von Sozialkompetenzen
- Förderung von Konfliktfähigkeit und konstruktiver Konfliktlösung, v. a. in Bezug auf Krisen und Konflikte
 - in der Schule
 - in der Familie
 - mit Gleichaltrigen
 - zwischen Schule und Elternhaus
- Förderung der Kommunikationsfähigkeit
- Förderung interkultureller Kompetenzen
- Förderung der Berufs- und Lebensplanung
- Beratung von Lehrkräften in sozialpädagogischen Fragen
- Elternarbeit
 - Motivation der Eltern zur Mitwirkung in der Schule
 - Förderung der Erziehungskompetenz von Eltern
- Übergangsgestaltung: Verbesserung des Übergangs von der Kindertageseinrichtung zur Grund- bzw. Förderschule in die weiterführende Schule sowie von der allgemein- in die Berufsbildende Schule
- Vermeidung von Schulversäumnissen und Installation entsprechender Angebote
- Verhinderung von Schulabbrüchen

- Vermittlung und Wegbereitung in außerschulische Angebote
- Nachhaltige Verankerung sozialpädagogischer Inhalte im Schulprofil

durch

- Individuelle Beratung von Schülern,
- Einzelbetreuung in individuellen Problemsituationen, darunter im Einzelfall auch die intensive Begleitung und Unterstützung über einen längeren Zeitraum (Einzelfallhilfe)
- Klassenbezogene Angebote (z.B. Seminare, Projekte, Bewerbungstraining),
- sozialpädagogische Gruppenarbeit,
- Arbeit mit speziellen Zielgruppen, z. B. geschlechtsspezifische Angebote, Angebote für Kinder mit Migrationshintergrund,
- präventive Arbeit, z. B. zu den Themen Sexualität, Gewalt, gesunde Lebensführung,
- Initiierung von Projekten zur Vermeidung von Ausbildungs- und Studienabbrüchen, zur Verbesserung der Berufsorientierung und zur Motivierung benachteiligter Jugendlicher,
- Aufbau und Unterstützung von Netzwerkarbeit zwischen schulischen und außerschulischen Akteuren (im Sozialraum) sowie Mitarbeit in Netzwerken,
- Kooperation mit schulinternen und externen Partnern: Zusammenarbeit mit Schulleitung, Lehrern, Kindertageseinrichtungen, Eltern, Agentur für Arbeit, Jobcenter, Ausbildungsbetrieben, Schulamt und anderen Institutionen,
- Mitarbeit in schulischen Gremien,
- Öffentlichkeitsarbeit.

Im Speziellen erstreckt sich die Arbeit des Schulsozialarbeiters auf:

Beratung und Einzelhilfe in individuellen Problemsituationen, um möglichst frühzeitig akute Krisen einzelner Schüler zu erkennen und diese Problemlagen durch individuelle und gezielte Handlungsweisen zu entschärfen und/oder zu beseitigen. Je nach Problemkonstellation soll es nach angemessenem Zeitraum und einer ausreichenden Anzahl an Einzelgesprächen darum gehen, den Hilfesuchenden ggf. an externe Einrichtungen weiter zu vermitteln. So soll es möglich werden, den individuellen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen langfristig gerecht zu werden. Zum Aufgabenbereich der Beratung und Einzelfallhilfe sollen vor allem folgende Punkte gehören:

- allgemeine Beratung und Information für Kinder und Jugendliche
- allgemeine Beratung und Information für Eltern
- allgemeine Beratung und Information für Erzieher
- kollegiale Beratung und Information für Lehrer
- Krisenintervention
- Kooperation mit den in der Problemsituation beteiligten Akteuren und Einrichtungen
- konstruktive Konfliktbearbeitung
- Kinder- und Jugendschutz
- Berufsorientierung und Lebensplanung

Sozialpädagogische Gruppenarbeit sowie Projekte und Arbeit mit Schulklassen sind weitere Arbeitsfelder der Schulsozialarbeit. Sie richten sich an ganze Schulklassen, Teile von Schulklassen, an spezifische Kleingruppen (z.B. Jungen, Mädchen, Mentoren) oder an themenspezifisch gebildete Gruppen (Schüler mit spezifischen Interessens- bzw. Problemlagen). Die Angebote in diesem Arbeitsfeld finden regelmäßig und über einen bestimmten Zeitraum

statt. Themenbereiche können sein: Gewalt, Drogen, Sexualität, Mobbing, usw., aber z.B. auch Konflikte in der Klasse, Zukunftsplanung usw. Aktuelle und für die Schüler relevante Themen und Problematiken können so nachhaltig bearbeitet werden. Die Kooperation zwischen Schulsozialarbeit und Lehrerkollegium ist Grundvoraussetzung für das Gelingen und somit das Erreichen der Ziele.

Innerschulische und außerschulische Vernetzung sowie Gemeinwesenarbeit ist wichtig, um ein gutes Miteinander aller am Schulleben Beteiligten zu fördern. Dabei nimmt die Schulsozialarbeit eine Schlüsselrolle ein. Die Schulsozialarbeit ist - ausgehend vom lebensweltorientiertem Ansatz - handelndes Subjekt im lokalen Gemeinwesen der jeweiligen Schule. Um im Gemeinwesen gute Arbeit leisten zu können, bedarf es einer aktiven Partizipation aller innerhalb dieses Systems lebenden und arbeitenden Individuen und Gruppen. An diesen Prozessen soll die Schulsozialarbeit beteiligt sein.

Die Organisation offener Angebote für alle Schüler außerhalb des Unterrichts ist viertes Handlungsfeld des Schulsozialarbeiters. Sie werden entweder klassenübergreifend, alters- oder geschlechtsbezogen durchgeführt und haben zum Ziel, den Schülern eine pädagogisch-sinnvolle Freizeitbeschäftigung zu ermöglichen. Dabei wird das Ziel verfolgt, den Ort Schule nicht nur als Lernraum anzusehen. Die Kinder und Jugendlichen sollen den Raum „Schule“ in ihrer Freizeit als Ort des ganzheitlichen Erlebens kennenlernen. Innerschulische Angebote bieten den Vorteil, dass:

- das Bild der Schule nach innen und außen an Qualität gewinnt,
- sie von der Schule wahrgenommen und eher aktiv unterstützt werden,
- es eine direkte örtliche und zeitliche Anbindung an die Schulen gibt,
- eine stärkere Identifikation der jungen Menschen mit ihrer Schule erreicht werden kann.

Teil der Schulsozialarbeit im Kyffhäuserkreis ist es auch, die Übergangsgestaltung von der Kindertageseinrichtung zur Grund- bzw. Förderschule in die weiterführende Schule sowie von der allgemein- in die Berufsbildende Schule aktiv mit zu gestalten. Hierzu sind unter Einbeziehung bestehender Ideen und Vorhaben pädagogische Konzepte zu entwickeln, wie eine Harmonisierung der Übergänge erfolgen kann. Eine bedarfsgerechte und realistische Begleitung der Kinder- und Jugendlichen, Eltern und Lehrkräfte im Prozess ist umzusetzen.

Diese (niederschweligen) Angebote der Schulsozialarbeit sind freiwillig und können von jedem Hilfesuchenden kostenfrei und verlässlich in Anspruch genommen werden.

Zielgruppe

Zielgruppe der Schulsozialarbeit sind die Schüler der im Folgenden genannten Grundschulen, Förderzentren sowie die Schüler des Kyffhäuser-Gymnasiums. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf die Kinder und Jugendlichen gelegt, die von individueller und struktureller Benachteiligung betroffen oder davon bedroht sind.

Eltern, Erzieher sowie Lehrkräfte der jeweiligen Schule sind ebenfalls explizit als Zielgruppe benannt.

Als sekundäre Zielgruppe der Schulsozialarbeit ist auch der Sozialraum mit seinen Vereinen, Verbänden, Betrieben, Institutionen und Einrichtungen definiert. Sie sollen als Multiplikatoren und aktive Netzwerkpartner dienen und bestehende Angebote und Dienste im Sozialraum in Wechselwirkung mit der Institution Schule und ihren Angeboten verknüpfen. Sie können in den Ferien- und Freizeiten eine sinnvolle Ergänzung und Unterstützung bieten.

Rahmenbedingungen

Trägerbezogene Rahmenbedingungen

Die Schulsozialarbeit im Rahmen der o. g. Richtlinie wird im Kyffhäuserkreis vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemeinsam mit freien Trägern der Jugendhilfe durchgeführt. Letztere sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. Sie haben langjährige Erfahrungen in der Jugendhilfe, hierbei insbesondere der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. Erfahrungen in der Kooperation mit Schule sowie in der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind ebenfalls vorhanden.

Das Know-How und die Erfahrungen etablierter Träger und Projekte des Arbeitsfeldes im Landkreis werden berücksichtigt und als Bereicherung im Rahmen der Umsetzung eingebracht. Ebenso werden bislang aufgebaute Strukturen und Kooperationen im Rahmen der Schulsozialarbeit genutzt und verstetigt.

Es wird darauf Wert gelegt, dass die Schulsozialarbeiter sich regelmäßig fortbilden oder ihrem Arbeitsfeld entsprechende Zusatzqualifizierungen erwerben können. Die entsprechende Freistellung und finanzielle Unterstützung ist seitens der Träger zu gewährleisten. Selbiges gilt für die Sicherstellung eines regelmäßigen Wissenstransfers. Gemeinsame Termine aller Schulsozialarbeiter im Landkreis zum Erfahrungsaustausch oder zur kollegialen Fallberatung finden in der Regel mindestens vier Mal jährlich statt.

Personelle Rahmenbedingungen sowie Qualifikation

Der Kyffhäuserkreis ist stark ländlich geprägt. Eine Erweiterung der Schulsozialarbeit soll in einem angemessenen Verhältnis zwischen dem ländlichen Raum des Landkreises und urbanen Strukturen, möglichst flächendeckend erfolgen.

Die Verteilung auf max. zwei Schulstandorte je Fachkraft ist mit Genehmigung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport möglich. Eine Genehmigung des Umsetzungsvorschlages liegt mit Schreiben vom 31.01.2020 vor.

Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses am 19.02.2020 wird für diesen Umsetzungsvorschlag der entsprechende Antrag auf Ausnahmegenehmigung beim Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport gestellt.

a) Implementierung von neuen Angeboten mit einem festen Schulstandort

Schule	Stellenumfang	Träger
Staatl. Kyffhäuser-Gymnasium Bad Frankenhausen	0,75 VbE (30h/Woche)	Jugendhilfe- und Förderverein e.V.
Staatl. Grundschule „Am Königsstuhl“ Artern	0,75 VbE (30h/Woche)	Jugendhilfe- und Förderverein e.V.
Staatl. Regionales Förderzentrum Standort Artern	0,75 VbE (30h/Woche)	Jugendhilfe- und Förderverein e.V.

b) Tandemlösung (Verteilung auf max. zwei Schulstandorte)

Schule	Stellenumfang	Träger
Staatl. Grundschule Hohenebra / Staatl. Grundschule „Östertal“ Sondershausen	0,925 VbE (37h/Woche)	Stadtjugendring Sondershausen e.V.
Staatl. Grundschule Westerengel / Staatl. Grundschule Greußen	0,925 VbE (37h/Woche)	Kreisjugendring Kyffhäuserkreis e.V.
Staatl. Grundschule Bottendorf / Staatl. Grundschule Wiehe	0,875 VbE (35h/Woche)	Kreisjugendring Kyffhäuserkreis e.V.
Staatl. Grundschule Franzberg / Staatl. Regionales Förderzentrum Standort Sondershausen	1,0 VbE (40h/Woche)	Stadtjugendring Sondershausen e.V.
Staatl. Grundschule Bad Frankenhausen / TGS Oldisleben (Grundschulbereich)	0,875 VbE (35h/Woche)	Jugendhilfe- und Förderverein e.V.

Die Besetzung der Stellen unterliegt dem Fachkräftegebot des Freistaates Thüringen.¹

Personalausgaben sind nur dann förderfähig, wenn der Beschäftigte die entsprechende fachliche Ausbildung hat. Die Vergütung des einzustellenden Personals muss mindestens der Entgeltgruppe 9 TV-L entsprechen.² Es gilt das Besserstellungsverbot auch bei ggf. abweichenden tariflichen Regelungen des Zuwendungsempfängers. Tarifliche Anpassungen sind bei der Planung zu berücksichtigen und werden nach Maßgabe der Finanzierung durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport von dem Zuwendungsempfänger übernommen.

Darüber hinaus muss der Schulsozialarbeiter in der Lage sein, eigenständig zu agieren und zu arbeiten. Ebenso ist Team-, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit Voraussetzung für eine

¹ vgl. 6.1. „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der Schulsozialarbeit“

² vgl. 6.1.2. „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der Schulsozialarbeit“

erfolgreiche Umsetzung des Programms. Die Kenntnis notwendiger gesetzlicher Grundlagen wird vorausgesetzt.

Räumliche Rahmenbedingungen

Dem Schulsozialarbeiter wird ein eigenes funktionales aber modernes Büro am Schulstandort zur Verfügung gestellt in möglichst zentraler Lage, damit es für Schüler, Lehrkräfte und Eltern gut erreichbar ist. Abgelegene Räume oder eine Unterbringung in einem Außengebäude sind zu vermeiden.

Das Zimmer ist mit Schreibtisch, Bürostuhl, Büroschränken und einer Tischgruppe ausgestattet. Entsprechende Absprachen mit dem Schulträger werden getroffen. Bei Neubauten von Schulen wird die Planung entsprechender Büros durch den Schulträger in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle berücksichtigt.

Der Schulsozialarbeiter sollte ein, nach Möglichkeit dem eigenen Büro angeschlossenen, Raum für Gruppenarbeit und freizeitpädagogische Angebote haben. Ebenfalls kann der Raum für Krisenintervention und als Rückzugsmöglichkeit in Krisen- und Konfliktsituationen für Jugendliche dienen. Der Raum sollte zur zielführenden Umsetzung der Schulsozialarbeit geeignet sein.

Dem Schulsozialarbeiter soll ein freier Zugang zur Schule gewährt sein, inkl. Außengelände und Turnhalle. Ebenso müssen die Räumlichkeiten auch am Nachmittag und in der Ferienzeit nutzbar sein. Nach Absprache soll eine Nutzung von Fach- und Klassenräumen für außerschulische und sozialpädagogische Angebote im schulischen Kontext sowie Projekte und Aktionen möglich sein.

Materiell-Technische Rahmenbedingungen

Der Schulsozialarbeiter ist mit fest installiertem PC - besser Laptop, da auch zur mobilen Nutzung geeignet – durch den Träger auszustatten. Ein Internetanschluss – im Rahmen der Möglichkeiten der Schule oder als Stick – ist vorzuhalten.

Ein Diensthandy wird jedem Schulsozialarbeitern vom Träger zur Verfügung gestellt, um eine adäquate Erreichbarkeit sicherzustellen.

Ein uneingeschränkter Zugang zu den Geräten der Schule (Drucker oder Faxgeräte) ist zu gewährleisten.

Finanzielle Rahmenbedingungen

Zuwendungsempfänger der Mittel im Rahmen der o. g. Richtlinie ist der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe. Die Umsetzung ist Bestandteil der Jugendhilfeplanung und erfolgt auf Zustimmung des Jugendhilfeausschusses.

Die Festbetragsförderung seitens des Landes wird entsprechend Nr. 5.4.1. der o.g. Richtlinie berechnet und dem Landkreis mitgeteilt. 94,5% der Mittel zur Umsetzung der Schulsozialarbeit an den örtlichen Grundschulen, Förderzentren und dem Kyffhäuser-Gymnasium werden an die

Träger ausreicht; die verbleibenden 5,5% dienen der Ausgabendeckung der Koordinierungsstelle beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Um eine Kontinuität der Schulsozialarbeit an allen o.g. Schulformen zu gewährleisten, ist eine Langfristigkeit der Förderung anzustreben. Mit Einführung des §19a ThürKJHAG ist eine verbindlichere Förderung für die Träger der Schulsozialarbeit im Landkreis auf Grundlage der Finanzierung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport gewährleistet. Unabhängig der gesetzlichen Legitimierung wird der abzudeckende Bedarf an Schulsozialarbeit im Landkreis jährlich überprüft.

Für die Umsetzung der Schulsozialarbeit erhält jeder Schulsozialarbeiter ein Budget von mind. 3.500 €/ Jahr, davon 2.000 € zur Deckung von Sachkosten und 1.500 € für Overheadkosten, welche im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung stehen. Diese werden nach Finanzierungszusage des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport und dem angemeldeten Bedarf jährlich berechnet und den Trägern zur Verfügung gestellt. Zur ergänzenden Finanzierung von Projekten und Aktionen sollen Mittel Dritter, z.B. Stiftungen, eingeworben werden.

Kooperationsbezogene Rahmenbedingungen

Die Kooperation zwischen Kindertageseinrichtung, Schule (mit all seinen Akteuren) und Jugend(sozial)arbeit ist die Basis einer gelingenden Schulsozialarbeit im Landkreis. Diese ist auf individueller, institutioneller und (über)regionaler Ebene aufzubauen und zu pflegen. Voraussetzung ist die gleichberechtigte und anerkennende Zusammenarbeit aller Beteiligten.

Auf individueller Ebene finden regelmäßige Austausche und Reflexionsgespräche der beteiligten Akteure statt, vor allem zwischen Schulsozialarbeiter, Schulleitung und Lehrkräften. Lehrkräfte und Schulleitung werden dabei als gleichberechtigte Kooperationspartner gesehen, die frühzeitig in die tägliche Arbeit in den unterschiedlichen Arbeitsfeldern der Schulsozialarbeit eingebunden werden.

In Form von Kooperationsvereinbarungen von Träger und Jugend- und Sozialamt mit jeder betreffenden Schule wird die Zusammenarbeit unter Beachtung der jeweiligen Rahmenbedingungen geregelt. Diese werden jährlich reflektiert und fortgeschrieben.

Auf der organisatorischen Ebene wird eng mit Schulleitung oder dem Jugend- und Sozialamt mit seinen Fachbereichen, Schulen, Jugendarbeit, Vereine und Institutionen zusammengearbeitet. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugend- und Sozialamtes, um individuelle Problemlagen von Schülern schnellstmöglich abzuklären und eventuelle Tendenzen in deren Entwicklung gemeinsam gegenzusteuern, ist herzustellen.

Mit Einführung des aktualisierten Thüringer Schulgesetzes im Juli 2019 ist unter § 35a die Schulsozialarbeit benannt und gesteht in Bezug auf § 35 Abs. 3 ThürSchulG den Schulleitern ein Weisungsrecht gegenüber dem Schulsozialarbeiter zu. Der Landkreis als federführendes Amt zur Ausführung der Schulsozialarbeit und das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport legt dieses Weisungsrecht ausschließlich für den Fall von Katastrophen aus. Dies bedeutet, dass der Schulleiter ausschließlich in Katastrophensituationen (Brand,

Naturgewalten, etc.) dem Schulsozialarbeiter Anweisungen geben darf. Darüber hinaus verliert das Weisungsrecht an Wirkung und obliegt dem Anstellungsträger.

Die Kooperation auf und mit der örtlichen und regionalen Ebene umfasst die feste Verankerung der Schulsozialarbeit im Gemeinwesen, z. B. durch Mitarbeit bei Veranstaltungen vor Ort sowie im Bereich der Jugendarbeit und in Projekten. Um diese Kooperation zu verstetigen ist der Schulsozialarbeiter auch in den Ferien Ansprechpartner für seine Schüler und stellt eine Verbindung zu Freizeitaktivitäten u.a. in den Einrichtungen der Jugendarbeit her.

Die landkreisseitige Koordination wird der Ansprechpartner für die Schulsozialarbeit im Landkreis sein.

Im Rahmen der Umsetzung der Schulsozialarbeit an den Schulstandorten wird der Sozialraumbezug eine tragende Rolle spielen. Netzwerkarbeit und die Abstimmung mit vielen Akteuren sind unabdingbar. In jährlich stattfindenden Qualitätsgesprächen zwischen Schulleitung, Schulsozialarbeiter, Träger und Koordinierungsstelle werden die Sozialräume und die bisherigen sowie die kommenden Aufgabenbereiche der Schulsozialarbeit an der jeweiligen Schule reflektiert, die Zusammenarbeit verbindlich fixiert und praktische Schritte festgehalten.

Angebote wie z.B. die Thüringer-Eltern-Kind-Zentren (ThEKiZ), themen- und zielgruppenangrenzende Projekte, wie z.B. die „Kennenlertage“ für zukünftige Schulkinder aber auch die in „Jugend stärken im Quartier“, „Schulerfolg gestalten“ oder „Beratungsstelle für Jüngere“ entstandenen Arbeitsabläufe, Netzwerke und Strukturen sollen in den Ebenen des Gemeinwesens im Umfeld der Schule und auf Kreisebene fortgesetzt werden. Diese Kooperationsstrukturen haben bereits ihre Zustimmung und eine solide Basis der Zusammenarbeit gefunden, aber auch eine Abgrenzung erarbeitet. Vorhandene Leitfäden und Arbeitshilfen, wie z. B. die Konzeption des Kyffhäuserkreises „Übergänge gestalten“ zur Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen, Grund- und Förderschule, der Leitfaden zum Umgang mit Schulverweigerung oder der Maßnahmenkatalog am Übergang Schule-Ausbildung-Beruf, werden genutzt.

Entsprechend der Richtlinie, ist es nicht Aufgabe der Schulsozialarbeit, beispielsweise eine permanente Hort- bzw. Hofaufsicht abzusichern, Abfederungsmöglichkeiten für Ausfallstunden zu gewährleisten, Sekretariatsarbeiten zu übernehmen oder Klassenfahrten bzw. Wandertage zu unterstützen.

Dokumentation und Ergebnissicherung

Zur sozialpädagogischen Arbeit nach der Methode Case- Management werden alle Ergebnisse in der Zusammenarbeit mit dem Schüler (Eltern, Lehrer, Institutionen) dokumentiert. Dies geschieht unter anderem in möglichen Stellungnahmen gegenüber anderen Institutionen und in regelmäßigen Sachberichten (Jahresbericht, Schuljahresbericht, etc.) Ebenfalls erfolgt die fortlaufende Dokumentation im Rahmen der Statistiken für die Schulsozialarbeiter und die Jugendämter durch das Organisationsberatungsinstitut ORBIT e.V.

Die **Qualitätsgespräche** mit den Schulleitern, dem Schulsozialarbeiter, dem Träger und der Koordinierungsstelle werden verschriftlicht.

Standorte und Kontakt

Kooperationsvereinbarungen

Eine Rahmenvereinbarung zwischen dem Landkreis, dem freien Träger der Jugendhilfe und der Schule regelt:

- die Festlegung des Schulstandortes
- den Dienstort des Schulsozialarbeiters (Transparenz für alle Beteiligten)
- die festgelegte Wochenarbeitszeit des Schulsozialarbeiters
- die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und deren sächliche und technische Ausstattung
- Zugang und Mitnutzungsmöglichkeiten der schulischen Räumlichkeiten durch den Schulsozialarbeiter
- Beteiligungsformen des Schulsozialarbeiters im schulischen Kontext (Klassen- und Lehrerkonferenzen, Arbeitsgruppen, etc.) sowie in der außerschulischen Arbeit (Gremien- und Netzwerkarbeit)
- Kooperationsabsprachen zwischen Jugendhilfe und Schule im konkreten Fall
- Wege der Einbeziehung des Sozialraums in die Arbeit im schulischen Kontext
- Festlegung gemeinsamer inhaltlicher Arbeitsschwerpunkte der Schulsozialarbeit im schulischen und außerschulischen Kontext des jeweiligen Schulstandortes unter Einbeziehung der Schulleitung, Lehrkräfte, Schüler(-vertreter) und Eltern (Beachtung der spezifischen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen)
- Teilnahme an Fortbildungen, Schulungen und Supervision, möglichst im professionellen Tandem
- Zugangswege zur Schulsozialarbeit für Schüler, Eltern, Lehrer und andere Akteure

Koordination auf Landkreisebene

Für die Koordination des Programms vor Ort, die Beratung und Begleitung der Schulsozialarbeiter sowie die Beantragung, Verwaltung und Abrechnung der Mittel ist eine Stelle mit 0,5 VbE beim Jugend- und Sozialamt eingerichtet.

Die Verwaltung des Jugend- und Sozialamtes entscheidet im ersten Jahr flexibel über die Nutzung der Mittel für die Koordinierungsstelle.

Landratsamt Kyffhäuserkreis

Jugend- und Sozialamt

Markt 8

99706 Sondershausen

Tel: 03632 741624

Fax: 03632 74188561



Erweiterung der Standorte auf Grundschulen, Förderzentren sowie auf das Kyffhäuser-Gymnasium im Landkreis

Die Schulsozialarbeit an den Grundschulen, Förderzentren und dem Kyffhäuser-Gymnasium wird von einem Trägerverbund durchgeführt:

Kreisjugendring Kyffhäuserkreis e.V.

Ferdinand-Schlufte-Straße 48

99706 Sondershausen

Tel: 03632 701218

Fax: 03632 782636

E-Mail: info@kjr-kyffhaeuserkreis.de



Staatliche Grundschule Westerengel

Zinsweg 1

99718 Großenehrich OT Westerengel

Staatliche Grundschule Greußen

Friedrich-von-Hardenberg –Str. 7

99718 Greußen

Staatliche Grundschule Bottendorf

Bergstraße 9b

06571 Roßleben- Wiehe OT Bottendorf

Staatliche Grundschule „Am alten Wald“ Wiehe

Garnbacher Straße 8

06571 Roßleben-Wiehe OT Wiehe

Stadtjugendring Sondershausen e.V.

August-Bebel-Straße 43

99706 Sondershausen

Tel: 03632 8287534

E-Mail: info@stadtjugendring-sondershausen.de



Staatliche Grundschule Hohenebra

Thalebraer Straße 5

99706 Sondershausen

Staatliche Grundschule „Östertal“

Segelteichstraße 36

99706 Sondershausen

Staatliche Grundschule „Franzberg“

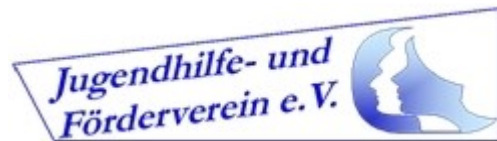
Talstraße 34
99706 Sondershausen

Staatliches Regionales Förderzentrum Sondershausen

Talstraße 34
99706 Sondershausen

Jugendhilfe- und Förderverein e.V.

Bahnhofstraße 5
06567 Bad Frankenhausen
Tel: 034671 64008
Fax: 034671 64009
E-Mail: domizil2000@web.de



Staatliches Kyffhäuser-Gymnasium

Bahnhofstraße 5
06567 Bad Frankenhausen

Staatliche Grundschule „Am Königsstuhl“

Hoffmann-von-Fallersleben-Straße 1
06556 Artern

Staatliche Grundschule Bad Frankenhausen

Alte Feldstraße 17
06567 Bad Frankenhausen

Thüringer Gemeinschaftsschule Oldisleben (Grundschulbereich)

Frankenhäuser Straße 65
06578 An der Schmücke OT Oldisleben

Staatliches Regionales Förderzentrum Artern

Marien-Kirchstraße 6
06556 Artern

Die bestehende Infrastruktur der Träger an den jeweiligen Standorten bietet gute Bedingungen für die Umsetzung der Schulsozialarbeit. Die pädagogischen Mitarbeiter in den Kinder- und Jugendeinrichtungen und in der Bereichsjugendpflege arbeiten jeweils in ihrem Sozialraum mit den kommunalen Verwaltungen, politischen Vertretungen, mit kommunalen Einrichtungen wie Bibliotheken und Museen, mit Vereinen und mit Institutionen wie Schulen und Kitas zusammen. Es bestehen langjährige Kooperationen zu allen Schulformen der jeweiligen Standorte, z. T. bereits mit konkreten Kooperationsvereinbarungen zwischen einzelnen Schulen und dem Träger vor Ort.